Bundesrat Drucksache **133/02**

19.02.02

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Zielsetzung

Die Zuzugsgruppe Spätaussiedler soll durch eine Präzisierung des berechtigten Personenkreises stärker als bisher gesteuert und begrenzt werden. Die Zusammensetzung dieser Gruppe entspricht nicht mehr dem ursprünglichen Ziel des Bundesvertriebenengesetzes. Intention des Gesetzes war, erlittene Kriegsfolgen für Deutsche auszugleichen. Der Anteil deutschstämmiger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird immer kleiner. Heute liegt er bereits unter einem Viertel. Über drei Viertel der Zuzugsgruppe sind nichtdeutsche Angehörige.

Neben der Rückbesinnung auf den ursprünglichen Gesetzeszweck geht es auch um einen Beitrag zur Gleichbehandlung aller Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Antragstellerinnen und Antragstellern aus diesen Staaten steht die gesetzliche Privilegierung zur Seite, nach der ein fortdauerndes Kriegsfolgenschicksal auf Grund der deutschen Volkszugehörigkeit (Benachteiligungen) bis in die heutige Zeit vermutet wird. Diese Annahme berücksichtigt nicht die nachhaltigen Veränderungen in den Herkunftsländern. Personen aus den anderen Aussiedlungsgebieten müssen seit 1993 bereits Benachteiligungen individuell glaubhaft machen. Dies soll künftig auch für Antragstellerinnen und Antragsteller aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gelten. Hierdurch kann einerseits der Zuzug deutlich begrenzt werden, wie die Erfahrungen aus den anderen Aussiedlungsgebieten belegen, andererseits kann auch auf Einzelschicksale hinreichend reagiert werden.

Die Gleichbehandlung ist ein weiterer Schritt zur Harmonisierung der Interessen Deutschlands und der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. In Deutschland können bisher für den Neuzuzug eingesetzte Mittel auf die Integration der hier bereits lebenden Spätaussiedlerfamilien konzentriert werden. In den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion erfolgt eine Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, weil für den örtlichen Arbeitsmarkt ausgebildete Fachkräfte dort erhalten bleiben.

B. Lösung

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Einheitliche Festlegung der individuellen Glaubhaftmachung von Benachteiligungen für alle Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in der Statusvorschrift des § 4 BVFG.

C. Alternativen

Keine.

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Eine Beibehaltung des noch auf Jahrzehnte angelegten privilegierten Zuzuges der größten Zuwanderungsgruppe ist auch angesichts der erheblichen Verschlechterung der Eingliederungssituation in Deutschland und der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht hinnehmbar.

Initiativen mit dem Ziel, eine gemeinsame Einreise von Antragstellerinnen und Antragstellern und Familienangehörigen nur noch dann zuzulassen, wenn die Familienangehörigen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, verbessern zwar die Integrationsvoraussetzungen. Eine wesentliche Änderung der Gruppenzusammensetzung und -größe ist dadurch aber nicht zu erwarten. Nichtdeutsche Mitglieder der Kernfamilie haben auch ohne deutsche Sprachkenntnisse einen Anspruch auf Familiennachzug zu anerkannten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch erwerben.

D. Kosten der öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

   Keine.

2. Vollzugsaufwand:

   Durch die Notwendigkeit, fortdauernde Benachteiligungen individuell glaubhaft machen zu müssen, wird sich künftig der Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verringern. Hierdurch sind Einsparungen bei den Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bei Bund, Ländern und Kommunen zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Im Übrigen siehe unter D.

Bundesrat Drucksache **133/02**

19.02.02

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Niedersächsische Ministerpräsident Hannover, den 19. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2002 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 773. Sitzung am 01. März 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Sigmar Gabriel

Drucksache 133/02

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3, der diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

   1. seit dem 8. Mai 1945 oder

   2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder

   3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzungen des 8. Mai 1945 nach Nr. 1 oder des 31. März 1952 nach Nr. 2 erfüllt, es sei denn, dass Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

   seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte und glaubhaft macht, dass er am . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 100 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „in der vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

   b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

      „(9) Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, sind Spätaussiedler, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 in der vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung erfüllen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes soll den Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stärker als bisher steuern und begrenzen. Die Eigenschaft als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler setzt künftig voraus, dass Antragstellerinnen und Antragsteller aus allen Aussiedlungsgebieten ein fortdauerndes Kriegsfolgeschicksal individuell glaubhaft machen müssen.

Deutschland hat mit der Eingliederung von rd. 12,7 Millionen Vertriebenen und der seit 1950 stattfindenden Aufnahme von rd. 4,2 Millionen Aussiedlerinnen und Aussiedlern (seit 1993: Spätaussiedler) einschließlich deren Angehörige eine enorme Integrationsleistung erbracht. Von den Aussiedlerinnen und Aussiedlern reisten rd. 2,1 Millionen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ein. Zwischen 1950 und 1989 kamen aus diesem Gebiet rd. 260.000. Weitere rd. 1,84 Millionen waren es zwischen 1990 und 2001. Neun Zehntel der Zuzugsgruppe kommen aus der Russischen Föderation und aus Kasachstan.

Der Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion erfordert eine neue Bewertung. Die derzeitige Situation stellt sich als Fehlentwicklung dar. Ursprünglicher Zweck des Bundesvertriebenengesetzes war, erlittene Kriegsfolgen deutscher Volkszugehöriger auszugleichen. Da das Bundesvertriebenengesetz ein Vertriebenengesetz ist und kein Spätaussiedlergesetz, war für die Aufnahme der ab 1993 neu in das Gesetz aufgenommenen Kategorie der Spätaussiedler ein Bindeglied zwischen Vertriebenen und Spätaussiedlern nötig. Es besteht darin, ein fortwirkendes Kriegsfolgenschicksal auf Grund der deutschen Volkszugehörigkeit zu erfahren. Eine solche Fortwirkung spiegelt die Zusammensetzung der Zuzugsgruppe nicht mehr wider. Der Anteil von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in den eingereisten Familienverbänden ist von Beginn an kontinuierlich zurückgegangen und hat sich entgegen der Annahme des Gesetzgebers umgekehrt. Waren 1993 noch 74 Prozent der Neuankömmlinge selbst Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler, so sind es gegenwärtig nur noch 24 Prozent. Diese Entwicklung erscheint angelegt durch das seit den Siebzigerjahren zu beobachtende Verhalten, zunehmend gemischtnationale Ehen einzugehen. Seit Anfang der Neunzigerjahre beträgt der Anteil der Mischehen mit russischen Ehepartnern etwa zwei Drittel. Dieses Heiratsverhalten zeugt nicht nur von der Akkulturation der deutschen Volkszugehörigen, sondern auch von ihrer gestiegenen Akzeptanz bei anderen Nationalitäten. Die Mehrheit der nach Deutschland kommenden Menschen gehört zudem weder der Kriegs-, noch der ersten nachgeborenen Generation an.

Grundlage der Aufnahme aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ist die generelle Vermutung eines fortdauernden Kriegsfolgenschicksals. Diese Vermutung des geltenden Rechts trifft 57 Jahre nach Beendigung des Krieges nicht mehr zu. Ein fortdauerndes Kriegsfolgenschicksal kann schon deshalb nicht die Regel sein, weil rd. 160.000 Personen bereits erteilte Aufnahmebescheide nicht zur Ausreise nach Deutschland nutzen. Die Entwicklung in den Herkunftsländern seit Anfang der 90er-Jahre trägt nicht mehr die Annahme eines generell fortwirkenden Kriegsfolgenschicksals. Fachleute verschiedener Seiten stellen keine Benachteiligungen mehr fest. Neben der erfolgten rechtlichen Gleichstellung deutscher Volkszugehöriger mit der inländischen Bevölkerung findet ein Prozess der Rehabilitierung statt. In die Wege geleitet ist eine angesichts der Verhältnisse weit gehende Rehabilitierung der Deportationsopfer, ihrer Eltern, Ehegatten und Kinder. Es wird davon ausgegangen, dass während des Krieges 1,2 Millionen Russlanddeutsche deportiert wurden. Wenn auch die entsprechenden Regelungen noch nicht immer vollständig umgesetzt sind, so bleibt doch festzustellen, dass ein rechtsstaatliches Aufarbeiten der Vergangenheit stattfindet.

Bereits am 9. November 1990 schlossen Deutschland und die damalige UdSSR den Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit. Danach wird sowjetischen Bürgerinnen und Bürgern deutscher Nationalität ermöglicht, ihre nationale, sprachliche und kulturelle Identität zu entfalten. Der Vertrag ist nach Auflösung der Sowjetunion auf die Russische Föderation als Rechtsnachfolger übergegangen. Im Gesetz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik „Über die Rehabilitierung der repressierten Völker" vom 26. April 1991 (i.d.F. vom 1. Juli 1993) wurden die Repressalien gegen gewaltsam umgesiedelte Völker (u.a. Russlanddeutsche) als ungesetzlich und verbrecherisch erklärt. Vorgesehen sind z.B. Schadensersatzpflichten auch gegenüber einzelnen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die soziale Rehabilitierung Betroffener durch eine dreifache Anrechnung des Aufenthalts in Sonderansiedlungsgebieten für die Dauer der Arbeitszeit und eine kulturelle Rehabilitierung z.B. durch eine Wiederverwendung früherer Ortsnamen. Eine Folge des Gesetzes war die Bildung der beiden deutschen Nationalrayons Halbstadt und Asowo. Nach der am 25. Dezember 1993 in Kraft getretenen Verfassung handelt es sich bei der Russischen Föderation um einen demokratischen, föderativen und sozialen Rechtsstaat. Der Grundrechtskatalog entspricht dem internationalen Menschenrechtsstandard.

Grundlage der individuellen Rehabilitierung ist das Gesetz der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen" vom 18. Oktober 1991 i.d.F. vom 4. November 1995. Danach werden die Deportationen für rechtswidrig erklärt. Alle noch vorhandenen Beschränkungen in der Freizügigkeit wurden aufgehoben. Rehabilitierte Personen haben Anspruch auf eine Rückgabe des enteigneten Vermögens oder auf eine Entschädigung. Über Anträge muss in drei Monaten entschieden werden; negative Entscheidungen können vor den Gerichten angefochten werden. Es besteht das Recht, eine kostenlose Beratung durch Rechtsanwälte in Rehabilitationsfragen zu erhalten. Das Gesetz sieht überdies eine Besserstellung Rehabilitierter in vielerlei Hinsicht vor. So gibt es z.B. eine bevorzugte Behandlung bei der Beschaffung staatlichen Wohnraums, zinslose Darlehen für den Hausbau, Ermäßigung bei Mietkosten auf 50 Prozent, einen Anspruch auf eine medizinische Behandlung außerhalb der Reihe und Reduzierung der Preise von Arzneimitteln auf 50 Prozent oder auch die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Nahbereich. Bisher sollen rd. 500.000 positive Bescheide an Russlanddeutsche ergangen sein. Russische Rehabilitierungsentscheidungen sind beispielsweise auch Grundlage bei in Deutschland geführten Verfahren über eine Wiedergutmachung nach dem Vermögensgesetz. Zudem wurden in der Russischen Föderation die Voraussetzungen für eine weitere ethnische Entwicklung durch Gründung der föderalen nationalen-kulturellen Autonomie „Russlanddeutsche" gelegt. Ein von 1997 bis 2006 laufendes staatliches Programm unterstützt die Förderung der Kultur der Russlanddeutschen. Dazu gehören deutsche Kultureinrichtungen, ein verstärktes Angebot des Schulunterrichts in deutscher Sprache, die Förderung der deutschen Presse und der deutschen Verwaltungssprache in den Rayons Halbstadt und Asowo.

Entsprechende Rehabilitierungsregelungen gibt es auch in den anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. In Kasachstan handelt es sich um das Gesetz „Über die Rehabilitierung von Opfern massenhafter politischer Repressalien" vom 14. April 1993. Das Gesetz stellt die bürgerlichen Rechte wieder her und ist Grundlage, einen Ausgleich für erlittene moralische und finanzielle Verluste zu verlangen. Die Zahlung finanzieller Entschädigungen ist allerdings seit dem 1. April 1999 ausgesetzt. Deutschland hat überdies die Entwicklungen in den verschiedenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ständig finanziell gefördert. Außerdem wurden Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit geschlossen. Die Abkommen sehen eine Respektierung und Förderung der deutschen Sprache, Kultur, nationaler Traditionen und der freien Religionsausübung vor.

Die genannten gesetzlichen Regelungen begegnen auch dem Einwand, eine Rehabilitierung der Russlanddeutschen setze die Wiederherstellung einer eigenständigen Wolgarepublik voraus. Wer diese Anforderung stellt, will bei realistischer Betrachtung die Klärung des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auf unbestimmte Zeit verschieben. Die Republik bestand 17 Jahre. Ihre Verfassung schrieb das sozialistische Wirtschaftssystem und die führende

Rolle der Kommunistischen Partei fest. Die sowjetische Form der nationalen Autonomie war darüber hinaus weder vom Inhalt noch in der Form national. Deutsch als Amtssprache stand angesichts des Einsatzes zahlreicher nichtdeutscher Funktionäre ohne Deutschkenntnisse nur auf dem Papier. Das deutschsprachige Schulsystem war so unterentwickelt, dass der Analphabetismus zu einer Massenerscheinung wurde. Entsprechende Überlegungen müssen auch berücksichtigen, dass die Siedlungsdichte der Russlanddeutschen in ihrem historischen Siedlungsgebiet fast nirgendwo über 4 Prozent liegt.

Die Ausreise nach Deutschland stellt sich als eine Reaktion auf die wirtschaftlichen Probleme in den Herkunftsländern dar. Die Menschen kommen aus Gründen, die nicht auf dem vom Bundesvertriebenengesetz geforderten fortdauernden Kriegsfolgenschicksal beruhen. Die Neuankömmlinge besitzen in den Herkunftsländern erworbene Qualifikationen und Abschlüsse, die in der dortigen Arbeitswelt gefragt sind. Die massenhafte Ausreise nach Deutschland wirkt sich negativ auf die dortige Wirtschaft aus, deren Lage sich nach den Reformen ohnehin verschlechtert hat. Nach einer soziologischen Untersuchung in der Russischen Föderation im Jahre 2000 spielte das Ausreisemotiv einer Benachteiligung auf Grund der deutschen Volkszugehörigkeit keine Rolle. Hauptausreisemotiv sind auch nicht ethnische Gründe (nur 6 Prozent) , sondern die Hoffnung auf einen besseren Lebensstandard in Deutschland (60 Prozent). Befragungen in Kasachstan haben die gleichen Motive ergeben.

Die Bedingungen für die berufliche, soziale und gesellschaftliche Eingliederung der Zuzugsgruppe in Deutschland haben sich im vergangenen Jahrzehnt erheblich verschlechtert. Die schwierige Arbeitsmarkt- und Ausbildungsplatzsituation einerseits und fehlende gute Sprachkenntnisse und hier nachgefragte Berufsabschlüsse andererseits drängen diesen Personenkreis an den Rand unserer Gesellschaft. Die Polizei registriert, dass er in einigen Regionen bei den Tatverdächtigen überproportional vertreten ist. Wohngebiete mit hoher Ansiedlungskonzentration führen zu Spannungen vor Ort, die sich durch den kulturellen Abstand noch verstärken. Wurden die Aussiedlerinnen und Aussiedler in den 80er-Jahren überwiegend noch als Deutsche wahrgenommen, so führte der massenweise Zuzug Menschen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion in den 90er-Jahren zu einer Wende in den Köpfen: Die Neuankömmlinge werden vermehrt als Fremde empfunden.

Diese nüchterne Bilanz muss gezogen werden, obwohl die Integrationsarbeit intensiviert wurde und wird. Bund, Länder und Kommunen haben im zuvor genannten Zeitraum große finanzielle Anstrengungen zur Bewältigung der Aufnahme und Integration der Zuzugsgruppe unternommen. Allein die Mittel des Bundes betrugen zwischen 1990 und 1999 rd. 16,9 Milliarden Euro. Die erheblichen Leistungen der Länder und Kommunen kommen noch hinzu. Eine Verbesserung der Situation ist nicht zu erwarten. Vielmehr nimmt der Ausreisewunsch nach einer Langzeitstudie massiv zu. Hatten noch 1997/98 rd. 43 Prozent der in den Herkunftsländern befragten deutschen Volkszugehörigen die feste Absicht auszusiedeln, so lag die Zahl im Jahre 2000 bei 84 Prozent. In den Hauptherkunftsstaaten Russische Föderation und Kasachstan ist noch von rd. 1,2 Millionen deutscher Volkszugehöriger auszugehen. Eine Prognose für den künftigen Zuzug muss nach den bisherigen Erfahrungen zudem berücksichtigen, dass sich die Zahl der sich zu den deutschen Volkszugehörigen zählenden trotz Ausreise in den genannten Staaten steigt. So gab es in Kasachstan laut Volkszählung 1989 rd. 950.000 Personen mit deutscher Volkszugehörigkeit. In etwa gleicher Größenordnung gab es Zuzüge aus diesem Gebiet in den Jahren 1990 bis 1999. Bei der im Jahr 2000 durchgeführten Volkszählung bezeichneten sich weitere rd. 350.000 Personen als deutsche Volkszugehörige.

Die Änderung des Gesetzes dient der Gleichbehandlung aller Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Antragstellerinnen und Antragsteller aus den anderen Aussiedlungsgebieten – es handelt sich im Wesentlichen um ost- und mittelosteuropäische Staaten – müssen nach der 1993 durchgeführten Änderung des Bundesvertriebenengesetzes bereits ein fortdauerndes Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen. Die vorgeschlagene Verankerung dieses Zuzugsmodells auch für Antragstellerinnen und Antragsteller aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion bleibt damit im System des Bundesvertriebenengesetzes. Die

Zuzugszahlen aus den anderen Aussiedlungsgebieten haben sich nach der Änderung des Gesetzes deutlich reduziert. Lag der Zuzug im Jahr vor der Änderung (1992) noch bei rd. 35.000 Personen, so betrug er im Jahr 2001 bei zuvor ständig fallender Tendenz 1050 Personen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 soll den noch auf Jahrzehnte angelegten Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auf diejenigen begrenzen, die Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund der deutschen Volkszugehörigkeit individuell glaubhaft machen. Die Verhältnisse in den Herkunftsländern haben sich nachhaltig verändert. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nunmehr mit denjenigen aus den übrigen Herkunftsstaaten gleichgestellt, die Benachteiligungen bereits seit der Rechtsänderung durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz zum 1. Januar 1993 darlegen müssen. Die Gleichstellung erfordert auch die für alle Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler einheitliche Festlegung des für die Benachteiligungen maßgebenden Zeitraumes.

Die Regelung knüpft daran an, dass die mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz neu geschaffene rechtliche Kategorie der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers in das Bundesvertriebengesetz einbezogen worden ist. Das Bundesvertriebengesetz ist kein (Spät-) Aussiedler- sondern ein Vertriebenengesetz. Folgerichtig umfassen die Kriterien für die Eigenschaft der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers neben bestimmten Stichtagserfordernissen und der deutschen Volkszugehörigkeit auch ein fortwirkendes Kriegsfolgenschicksal (Benachteiligungen). Dies sind nur konkrete Nachteile von nicht bloß geringem Gewicht, welche die oder der deutsche Volkszugehörige in eigener Person erlitten hat und die ihr oder ihm in Anknüpfung an ihre oder seine deutsche Volkszugehörigkeit durch den Staat oder – bei fehlendem staatlichen Schutz – von Dritten zugefügt worden sind. Nachwirkungen von Benachteiligungen sind die – belastenden – Folgen von Nachteilen, die der oder dem Betroffenen selbst zugefügt worden sind und die in ihrer oder seiner Person fortwirken. Für die Glaubhaftmachung der Benachteiligungen reicht es aus, dass diese hinreichend wahrscheinlich sind. Dazu genügt ein durch Einzelheiten substantiierter, in sich stimmiger Vortrag.

Zu Buchstabe b

§ 4 Abs. 2 schrieb schon bisher für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nicht aus den Nachfolgerepubliken der ehemaligen Sowjetunion kommen, die individuelle Glaubhaftmachung der Benachteiligungen vor. Absatz 2 ist wegen der Neufassung des Absatzes 1 entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 4.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 4.

Zu Nummer 4 (§ 100)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 4.

Zu Buchstabe b

§ 100 Abs. 9 lässt es für Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, für das Entstehen der Spätaussiedlereigenschaft genügen, wenn die Voraussetzungen des § 4 in der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung vorliegen. Diese Aufnahmebescheide sind nach Maßgabe des bisherigen Rechts ausgestellt worden. Es wäre unbillig, mit einem solchen Aufnahmebescheid eingereisten Personen die Spätaussiedlereigenschaft unter Hinweis auf das neue Recht zu verweigern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.